

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Weißrusslandⁱ

(Republik Belarus)

Stand: Februar 2025

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** in Form einer eigenen – mit Unterschriftsbeglaubigung versehenen – Erklärung über das Nichtvorliegen von Ehehindernissen mit Angabe der Vorehen

falls der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland hat
vor der zuständigen Konsularvertretung

falls der Antragsteller seinen Wohnsitz in Weißrussland hat
vor einem weißrussischen Notar

3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand sowie der Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesamt

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Weißrussland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Anerkennung für den weißrussischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung

c) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus Weißrussland sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

ⁱ Für den innerstaatlichen Schriftverkehr gilt die traditionelle Bezeichnung Weißrussland. Im amtlichen zwischenstaatlichen Schriftverkehr (förmliche Dokumente u. dgl.) die Bezeichnung „Republik Belarus“.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.